

# RS Vfgh 1995/12/1 V104/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1995

## Index

50 Gewerberecht  
50/01 Gewerbeordnung

## Norm

B-VG Art18 Abs2  
Baugewerbe-BefähigungsnachweisV §2  
GewO 1994 §22 Abs4

## Leitsatz

Gesetzwidrigkeit des absoluten Verbots der Nachsichtserteilung vom Befähigungsnachweis in der Baugewerbe-BefähigungsnachweisV wegen Überschreitens der gesetzlichen Verordnungsermächtigung

## Rechtssatz

§2 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27.02.80, BGBl 107/1980, über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Baugewerbe (Baugewerbe-BefähigungsnachweisV) wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Das absolute, auch alle Teiltätigkeiten der von der Baugewerbe-BefähigungsnachweisV erfaßten Gewerbe umfassende Verbot der Nachsichtserteilung vom Befähigungsnachweis geht über die gesetzliche Ermächtigung des §22 Abs4 GewO 1994 hinaus. Der in Prüfung genommene §2 der Verordnung war daher aufzuheben.

(Anlaßfall: E v 02.12.95, B2682/94 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

## Entscheidungstexte

- V 104/95  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.12.1995 V 104/95

## Schlagworte

Gewerberecht, Gewerbeberechtigung, Nachsicht (vom Befähigungsnachweis), Baugewerbe, Befähigungsnachweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V104.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10048799\_95V00104\_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)